

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Taxiwerbung der Ilg-Taxi GmbH

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Werbemaßnahmen innen und außen an Taxis.

Für den Auftraggeber ist das in dem Werbeauftrag liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrages innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen verbindlich. Der Auftrag bedarf der schriftlichen Annahme durch Ilg-Taxi GmbH, die innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen hat, soweit Gegenstand des Auftrages lediglich die Durchführung einer Werbung an einem Taxi ist. Soweit ein darüber hinausgehender Auftrag erteilt wird, also Werbung an mehreren Fahrzeugen durchgeführt werden soll, verlängert sich diese Frist um eine Woche auf insgesamt 4 Wochen.

2. Ilg-Taxi GmbH behält sich vor, Aufträge wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Ilg-Taxi GmbH abzulehnen, insbesondere wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen oder wenn die Veröffentlichung gegen die Interessen der Ilg-Taxi GmbH verstößt. Ein Annahmewang besteht nicht.

3. Die Dauer der vertraglichen Bindung bestimmt sich nach dem Inhalt des Auftragsformulars. Sofern für den Beginn der Laufzeit ein konkretes Datum nicht vereinbart ist, beginnt diese mit dem Tag der ersten Anbringung der Werbung am Fahrzeug. Der Vertrag ist sodann ohne Unterbrechung abzuwickeln. Die Werbung ist spätestens innerhalb Jahresfrist nach Zustandekommen des Vertrages aufzunehmen. Ist infolge fehlender Aufnahmekapazität die Aufnahme der Werbung binnen der vorbezeichneten Frist nicht möglich, kann ein neuer Zeitpunkt vereinbart werden oder der Vertrag storniert werden. Ist die Werbung auf mehreren Fahrzeugen im gleichen Zeitraum Vertragsgegenstand und kann die Anbringung der Werbung nicht gleichzeitig erfolgen, so gilt ein mittlerer Laufzeitbeginn als vereinbart.

4. Ilg-Taxi GmbH vergibt die Werbeflächen nur nach Verfügbarkeit. Die Werbeflächen sind möglicherweise schnell ausgebucht.

5. Durch aus nicht von der Ilg-Taxi GmbH zu vertretenden Umständen erforderliche Unterbrechung der Werbung entbindet den Auftraggeber nicht vom Vertrag. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Vertragslaufzeit entsprechend. Die Unterbrechung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kürzung oder Einstellung des monatlich zu zahlenden Werbeentgelts. Ansprüche auf Zahlung von Schadensersatz sind ausgeschlossen. Wegen derartiger Umstände darf der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten, noch die Zahlung verweigern oder die vereinbarten Beträge kürzen.

6. Die Ilg-Taxi GmbH kann den Werbeauftrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als solche sind u. a. Verstöße gegen das Gesetz, religiöse und politische Neutralität, marktschreierische Aufmachung, unlautere Werbung, Vermögensverfall oder Illiquidität des Auftraggebers anzusehen.

7. Das vom Auftraggeber zu entrichtende Entgelt bestimmt sich nach dem Inhalt des Auftragsformulars sowie den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten der Ilg-Taxi GmbH und ist zu den vereinbarten Terminen fällig. Die Kosten für Montage und Pflege der Werbefolien hat der Auftraggeber vor Beginn der Werbung zu entrichten. Sofern das Werbehonorar nicht in einer Summe zu entrichten ist, hat die erste Zahlung des monatlichen Werbehonorars spätestens einen Tag vor der Montage zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Ilg-Taxi GmbH berechtigt, das zum Zeitpunkt des Eintrittes des Verzuges noch offene Resthonorar sofort fällig zu stellen. Des weiteren ist Ilg-Taxi GmbH berechtigt, die Werbemaßnahme zurück- bzw. einzustellen, bis das Resthonorar vom Auftraggeber ausgeglichen ist. Durch die Einstellung der Werbung entstehende Mehrkosten (beispielsweise Neumontage der Werbefolien) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ferner hat dieser im Falle des Verzuges 20 CHF Mahnkosten je Mahnung (ab zweiter Mahnung) zu zahlen. Im Falle einer Stundung des Werbehonorars gilt ein Verzugszins von 5%. Bei einer von Ilg-Taxi GmbH nicht zu vertretenden Verminderung der Fahrzeugmenge und/oder der Vertragslaufzeit wird das Entgelt nach Maßgabe der zum Änderungszeitpunkt gültigen Preisliste neu berechnet. Allen Preisen ist ein Ausfallsatz von 10 % bei Reparaturen, Umbauten und Unfällen des Fahrzeuges zugrunde gelegt. Als Volleinsatz gilt ein Einsatz von durchschnittlich 9 Stunden pro Tag. Eine Ausnahme bildet der Opel Vivaro (Kleinbus) welcher einen durchschnittlichen Einsatz von ca. 4 Stunden pro Tag hat, der aber am Bahnhof Frauenfeld auf dem Perron von Gleis 1 steht. Die Preisbindung gilt für die Dauer eines Jahres. Für Aufträge mit längerer Laufzeit gelten die jeweils gültigen Preise als vereinbart und sind nach Ablauf eines Jahres an die zum Stichtag gültigen Preise anzupassen.

8. Erteilt der Auftraggeber Aufträge im eigenen Namen für fremde Rechnung (beispielsweise eine Werbeagentur), so gelten - unbeschadet der eigenen persönlichen Haftung - die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Werbetreibenden bis zur Höhe des insgesamt der Ilg-Taxi GmbH

zustehenden Werbehonorars als zur Sicherheit an diese abgetreten. Im Falle des Verzuges, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens ist die Ilg-Taxi GmbH berechtigt, die Zession offenzulegen und das Entgelt einschließlich eventueller Nebenansprüche des Auftraggebers vom Werbungstreibenden selbst einzufordern.

9. Stellt der Auftraggeber die Druckvorlage und/oder die Werbefolien selbst, so ist dieser für die rechtzeitige und kostenfreie Lieferung derselben (gemäß Hinweise für Reproduktion und Druck) an die Hausanschrift der Ilg-Taxi GmbH verantwortlich. Die Werbefolien/Werbemittel müssen in der erforderlichen Gesamtmenge mindestens 3 Wochen vor Werbebeginn bei der Ilg-Taxi GmbH sein. Für erkennbar fehlerhafte oder beschädigte Werbefolien/Werbemittel hat der Auftraggeber unverzüglich Ersatz zu leisten. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die von ihm angelieferten Werbefolien/Werbemittel verursacht werden. Bringt er diese selbst an Fahrzeugen an, so hat er die sachgemäße Anbringung zu gewährleisten. Für die Werbefolien/Werbemittel übernimmt die Ilg-Taxi GmbH bei Verlust, Beschädigung, Transport, Anbringen, Entfernen und Lagerung keine Haftung. Auch die Haftung für von der Ilg-Taxi GmbH beauftragte Firmen oder Verrichtungsgehilfen wird ausgeschlossen, soweit der Schadenfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

10. Ist die Erstellung der Druckvorlage/Werbefolie durch die Ilg-Taxi GmbH oder deren Partner vereinbart, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung durch die Ilg-Taxi GmbH, an der Konzeptionierung durch den Grafiker mitzuwirken. Gibt der Auftraggeber den vom Grafiker erstellten und ihm übermittelten Korrekturabzug nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang zurück oder beanstandet ihn, so gilt die Genehmigung zur Produktion als erteilt. Für Beschädigungen haftet Ilg-Taxi GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

11. Die Ilg-Taxi GmbH haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus der durchgeführten Werbung insbesondere aufgrund Gestaltung/Werbeaussage auf den Werbefolien ergeben. Der Auftraggeber hat die Ilg-Taxi GmbH in einem derartigen Fall von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung Rechte Dritter erforderliche Unterbrechung bzw. Einstellung der Werbung entbindet den Auftraggeber nicht von der vereinbarten Zahlung des Werbehonorars.

12. Mängelrügen jeder Art müssen unverzüglich, schriftlich und unter genauer Bezeichnung der Mängel und der bemängelten Objekte während des Werbezeitraumes erhoben werden. Beim Auftreten von Mängeln kann der Auftraggeber ausschließlich Nachbesserung verlangen. Dieses Begehren muss während der Werbelaufzeit schriftlich geltend gemacht werden. Das Recht zur Erhebung von Mängelrügen beschränkt sich auf die Beseitigung solcher Mängel, die in der Verantwortlichkeit von Ilg-Taxi GmbH liegen.

13. Die Haftung von Ilg-Taxi GmbH und deren einfacher Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund (Nichterfüllung des Vertrages, Unmöglichkeit, PVV etc.) ist auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt. Die Höhe dieser Schadensersatzansprüche gegen Ilg-Taxi GmbH ist beschränkt auf den Ersatz des typischerweise zu erwartenden unmittelbaren Schadens des Auftraggebers. Die Haftung des Auftraggebers bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Verschuldet dieser der Ilg-Taxi GmbH Schadensersatz, so ist letztere berechtigt, ohne weiteren Nachweis einen Pauschalbetrag von 50 % des noch für die ausstehenden Werbemaßnahmen zu zahlenden Werbehonorars zu fordern. Der Ilg-Taxi GmbH bleibt es jedoch unbenommen, statt der Pauschalabrechnung eine spezifizierte Schadenberechnung vorzunehmen. Dem Auftraggeber bleibt es nachgelassen, nachzuweisen, dass im Falle einer Pauschalabrechnung der Schadensersatzansprüche Ilg-Taxi GmbH entweder ein geringerer oder gar kein Schadensersatzanspruch entstanden ist.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frauenfeld, soweit der Auftraggeber Kaufmannseigenschaft besitzt oder wenn der Auftraggeber im Inland keinen Allgemeinen Gerichtsstand oder Wohnsitz hat bzw. sein Wohnsitz unbekannt oder im Ausland gelegen ist.

15. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so wird vereinbart, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Sinn und Inhalt entsprechende gültige Bestimmung tritt. Von der Rechtsunwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.